

Satzung

In der Fassung vom 13.04.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HAKI e.V. – Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen in Schleswig-Holstein. Er entstand aus dem Zusammenschluss der "Schleswig-Holsteinischen Homosexuellen Alternative e.V." (SHA e.V.) und der "Homosexuellen Aktionsgruppe Kiel" (HAKI)."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bi*, trans*, inter* und queeren Menschen (LGBTIQ) zu fördern, sie in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und Vorurteile und Diskriminierungen (Homo-, Bi*- und Trans*phobie) abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Er unterstützt LGBTIQ bei der Bewältigung individueller und gesellschaftlicher Probleme. Die Situation und Bedürfnisse von LGBTIQ sollen in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - o telefonische, digitale und persönliche Information und Beratung von Hilfesuchenden,
 - o Information und Beratung zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten,
 - o zielgruppenspezifische Beratung von Eltern, Lehrer*innen, Multiplikator*innen und Fachpersonal,
 - o offene Jugendarbeit mit der Zielgruppe LGBTIQ Jugendliche (Budget und Interessenvertretung im Verein regelt die Geschäftsordnung),
 - o öffentliche Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Workshops, Fortbildungen) über gender- und sexualwissenschaftliche Themen oder weitere Gebiete der Wissenschaft (z. B. Rechtswissenschaften, Sexualpädagogik, Soziologie, Geschlechterforschung etc.),
 - o kulturelle Veranstaltungen,
 - o Förderung der sozialen Kontakte und Kommunikation und
 - o Aufklärungs-, Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit (z. B. demokratische Menschenrechtsbildung, intersektionelle Pädagogik).

Zur Verwirklichung der oben genannten Aufgaben wird ein Kommunikationszentrum unterhalten. Der Verein fördert durch finanzielle Unterstützung und Zurverfügungstellung von Räumen Gruppen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

HAKI e.V.
Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen
in Schleswig-Holstein

Vorstand
Linda Claassen
Stefan Heidebrecht
Caroline Lemke
Henry Möncke
Alexander Nowak
Maxie Schrinner

Amtsgericht Kiel Nr. 3028

Post
Walkerdamm 17 | 24103 Kiel
Telefon 0431.17090
post@haki-sh.de | www.haki-sh.de

Bürozeiten
Dienstag 09:00 h - 13:00 h
Mittwoch 15:00 h - 19:00 h
Donnerstag 09:00 h - 13:00 h

Bankverbindung
Kieler Volksbank eG
IBAN DE85 2109 0007 0057 3303 01
BIC GENODEF1KIL

Die HAKI e.V. ist gemeinnützig.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Steuernr.: 20/291/84541

Mitgliedschaften
PARITÄTISCHER SH
Kieler Jugendring e.V.
Antidiskriminierungsverband SH e.V.
Die Pumpe e.V.
CSD Kiel e.V.
Jugendnetzwerk lambda::nord e.V.
Bundesverband Queere Bildung e.V.
SCHLAU-Netzwerk e.V.
Dachverband Lesben und Alter e.V.
BISS e.V. – Schwule und Alter
Bundesvereinigung Trans* e.V.
Broken Rainbow e.V.
Schwules Museum* Berlin

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 58 der letztgültigen Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder dem Registergericht anzumeldende Beschluss ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen

**an die Stiftung Akademie Waldschlösschen,
37130 Reinhausen bei Göttingen**

**und an die SAPPHO Stiftung,
Ortsstr. 5, 56379 Charlottenberg,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem/der Ausgeschlossenen die in §3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV)
 - die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)
 - die Arbeitsgruppen (AGs)

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer*in
 - Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - Festlegung eines Zeitplanes für die nächste Mitgliederversammlung
 - Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung (gem. §7 Abs. 8 und §8 Abs. 5), die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Arbeitsgruppenversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste oder die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen finden in allen Organen des Vereins in der Regel offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet die jeweilige Abstimmung und Wahl geheim statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (6) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Arbeitsgruppenversammlung verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom

Vorstand in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden. §99 und 10 gelten entsprechend.

§12 Die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)

- (1) Die AGV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Arbeitsgruppen (AGs).
- (2) Für die AGs besteht Anwesenheitspflicht. Eine AG ist anwesend, wenn mindestens eines ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die AGV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Pro AG sind höchstens fünf Mitglieder stimmberechtigt.

§13 Die Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen dem Zweck, besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Arbeitsgruppenversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Arbeitsgruppenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Struktur der Arbeitsgruppen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 Niederschrift - Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppenversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.